

Das Sittengesetz im Film

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **2 (1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



DIE FILMBIBLIOTHEK

Redaktion: H. Metzger · C. Reinert · Verantwortlich für die Besprechungen
 Dr. Ch. Reinert (Normalformat), J. Hüssler (Schmalformat). · Herausgegeben
 vom Schweiz. kathol. Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Leodegarstr. 5,
 Telefon 2 22 48 · Postcheck VII 7495 · Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90.
 Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

2 Febr. 1942 2. Jahrgang

Inhalt

Das Sittengesetz im Film	1
Schweizerische Filmgesetzgebung	5
Ein Wort an die Kritiker	6
Kurzbesprechung Nr. 14	8

Das Sittengesetz im Film

In seinem Rundschreiben „Vigilanti cura“ vom Peter- und Paulfest 1936, in welchem er der katholischen Welt seine Richtlinien zur praktischen Filmarbeit gab, schrieb Pius XI.:

„Es ist notwendig, auf das Filmwesen die höchste Norm anzuwenden, die das grosse Geschenk der Kunst beherrschen und leiten soll, das Gesetz der Moral, wobei wir nicht immer an die christliche Moral denken, sondern an die menschliche, natürliche, gute Sitte.“

Dieser Ausdruck „die menschliche natürliche gute Sitte“ macht vielleicht auf den ersten Blick einen recht allgemeinen, unbestimmten Eindruck. Der Papst aber wusste genau, was er damit meinte; er wollte damit sagen, dass der Film, wie jede andere Art menschlicher Tätigkeit sich nach dem **Sittengesetz** zu richten habe, das unauslöschbar in jedem Menschenherzen eingeschrieben steht. Die christliche (und mit ihr die nach der Vernunft orientierte allgemein-menschliche) Philosophie lehrt, dass der Mensch infolge seiner geistig-materiellen Natur nicht nur, wie die unvernünftigen Geschöpfe, an die blinden Naturgesetze (wie z. B. das Gesetz der Schwerkraft, der Selbsterhaltung usw.), sondern darüber hinaus auch an ein moralisches, im Gewissen verpflichtendes Gesetz gebunden ist. Dieses Gesetz, das sog. Sittengesetz, appelliert an die Freiheit des Willens; und darum ist der Mensch verantwortlich für dessen Erfüllung. Für die Missachtung hat er eine Sanktion von Seiten des Gesetzgebers zu gewärtigen.

Wir reden oft von der Sittlichkeit, von sittlich hochstehenden oder von moralisch minderwertigen Menschen, wir brauchen Ausdrücke wie amoralisch und unmoralisch. Viele sind sich aber über den genauen Sinn der gebrauchten Wörter nicht recht im Klaren. Was bedeuten sie? —

Sittlich gut ist der, dessen Leben nach den Normen des Sittengesetzes ausgerichtet ist. Aber hier begegnet uns schon die Hauptschwierigkeit: Gibt es überhaupt ein solches für alle Menschen gültiges, alle ohne Ausnahme bindendes Gesetz? oder aber ist dieses sogenannte Sittengesetz vielleicht auch nur eine Erfindung der Menschen, eine Abmachung, eine Konvention, die man zu gegebener Zeit ebensogut wieder abschaffen oder abändern kann, wie jedes andere menschliche Gesetz ... ?

Nein! Das Sittengesetz kann unmöglich Menschenwerk sein. Es wurde vom Schöpfer dem Menschengeschlecht mit auf den Weg gegeben. Gott, der allmächtige, unendlich weise Schöpfer konnte, wollte er sich nicht in Widerspruch mit sich selber bringen, gar nicht anders als nach einem bestimmten Plan schaffen. Er musste jedem Wesen eine Bestimmung, einen zu erfüllenden Daseinzweck, einen Lebenssinn geben. Ebensogut wie es eine menschliche Natur gibt, diese wundersame Verbindung von Geist und Materie mit allen damit gegebenen Eigentümlichkeiten, Rechten und Forderungen, ebenosgut gibt es eine Norm, nach der sich diese so geartete Natur zu richten hat, wenn sie ihre Bestimmung erfüllen will. Diese Norm nennen wir das Sittengesetz, das für alle Wesen Gültigkeit hat, die eine menschliche Natur haben, sich Menschen nennen. Das Sittengesetz, so aufgefasst, ist also nichts anderes als das Naturgesetz, insofern es sich auf den engeren Kreis des Menschseins bezieht.

Das Sittengesetz enthält eine eiserne Ration von Vorschriften, an die sich jeder Mensch, kraft seines Menschseins, unbedingt halten muss, die er nie ungestraft übertreten wird. In ganz grossen Zügen kann man den Inhalt des Sittengesetzes folgendermassen zusammenfassen:

1. Die unabwendbare Pflicht der Gottesverehrung, wie sie dem unendlichen Schöpfer von seiten seines Geschöpfes gebührt, gemäss der Erkenntnis und dem Gewissen eines jeden Einzelnen. Ein vollkommen gottloser Mensch ist also in diesem Sinne auch ein unsittlicher Mensch. (1.—3. Gebot.)

2. Achtung der von naturgegebenen und vor Gott eingesetzten Autorität, besonders der Eltern und Vorgesetzten (Staat) und Gehorsam gegenüber der rechtmässigen Autorität. Jede Anarchie ist somit unsittlich. (4. Gebot.)

3. Ordnung des stärksten Triebes, des Selbsterhaltungstriebes, und Pflichten, die daraus folgen gegen das eigene und fremde Leben. (5. Gebot.)

4. Ordnung des blinden sog. Fortpflanzungstriebes und all seiner Äusserungen auf dem Gebiete der Sexualität. Dieser Punkt wird oft mit Sittlichkeit überhaupt gleichgestellt. Ein sexuell ungebändigter, un-

geordneter und hemmungsloser Mensch ist somit auch immer ein unsittlicher Mensch. (6. Gebot.)

5. Achtung des in der Natur des Menschen begründeten Eigentumsrechtes. Inwiefern allerdings das Recht auf Privateigentum sich im Einzelnen deckt mit dem jeweils herrschenden Eigentumsbegriff, ist Gegenstand einer eigenen Frage. (7. Gebot.)

6. Die Pflicht zur Wahrheit. Ohne die Bindung der Einzelnen an Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit ist ja ein menschenwürdiges und vertrauensvolles soziales Zusammenleben überhaupt nicht denkbar. (8. Gebot.)

Diese in ganz grossen Zügen gehaltene Aufzählung folgt absichtlich dem Dekalog, der ja nichts weiter ist als eine neue Promulgierung des allzusehr vergessenen Sittengesetzes.

Wie stellen sich nun die Menschen im konkreten Leben und im besondern im Film — diesem auf die Leinwand projizierten Leben — zu den Forderungen des Sittengesetzes? Eine weitgehende Verkennung ist nicht zu leugnen: Verkennung eines allgemeingültigen, unbedingt verpflichtenden Gesetzes überhaupt und seiner Verwurzelung im unwandelbaren Schöpferwillen Gottes, Verkennung der notwendigen Naturverbundenheit seiner Forderungen.

Daraus folgt eine weitgehende, erschreckende Verrelativierung: Was heute gilt, kann morgen schon wieder hinfällig sein. Was der eine als bindend empfindet, wird von einem anderen vielleicht als religiöses Vorurteil und als Rückständigkeit betrachtet. Es ist eine Sache der freien persönlichen Entscheidung, ob man diese oder jene Forderung des Sittengesetzes auch für sich als bindend annehmen will oder nicht. „Da bin ich eben anderer Meinung, wie sie“, sagt man kurzerhand zur Erklärung.

So wird das Sittengesetz mit seinen Forderungen von sehr vielen höchstens noch als eine Sache der äusseren Wohlanständigkeit empfunden. „Das gehört sich nun einmal nicht!“ Aus dem, beinahe vollkommenen Wegfall der Verwurzelung in einer gültigen, ewigen, allgemeinen bindenden Norm sind die katastrophalen praktischen Auswirkungen zu verstehen, die dann eintreten, wenn die äusseren Bindungen (z. B. Polizeiorgane usw.) in Wegfall kommen.

Wer sich einmal die Mühe nimmt, die Frage zu studieren, wie die Menschen im Film im allgemeinen denken, fühlen, reden und handeln, der wird auf Schritt und Tritt erschrocken eine grenzenlose Rat- und Hilflosigkeit auf sittlichem Gebiet feststellen müssen. In den Szenen, die in der Öffentlichkeit spielen, etwa auf freier Strasse, wird auch im Film eine selbstverständliche, durch die Gesetze garantierte und behütete Wohlanständigkeit und Sittsamkeit gewahrt; es wird niemand ungestraft vor aller Augen Mord und Totschlag üben oder krasse unsittliche Handlungen vornehmen. Aber das ist eben bei vielen nur die äussere Fassadensittlichkeit. Im privaten Kreis ist ein Leben der Pflicht zu wenig „interessant“, zu „fad“ und eintönig! Ein Verbrecher, der sich über alles hinwegsetzt, der sich vor keinem Gott und keinem Teufel fürchtet,

der keine Rücksicht kennt und jede sittliche Bindung „stolz“ abschüttelt, der mordet und stiehlt, wann, wo und so oft es ihm passt; ein solcher Verbrecher ist in den Augen des Filmpublikums ein „freier“, „unabhängiger“, beinah beneidenswerter Mensch, etwas wie ein Held.

Wir dürfen nicht müde werden, immer wieder auf die wirklichen Gefahren gewisser Filme aufmerksam zu machen, die das Verbrechen unter all seinen Formen als etwas Alltägliches, im Leben eines Volkes fast selbstverständlich dazu Gehörendes hinstellen, oder in denen ein leichtfertiger, sog. „vorurteilsfreier Lebenswandel“ mit allen seinen „üblichen Seitensprüngen“ mit wohlgefälligem Verständnis dargestellt wird. Wie hat sich doch zu seiner Zeit das Publikum amüsiert, als in einem Film, mehr oder weniger geistreich, die Männer in zwei Kategorien eingeteilt wurden: in solche, die sich bei ihren Seitensprüngen von ihrer Frau erwischen lassen und in solche, die sich eben nicht erwischen lassen. Alle schleichen auf Seitenpfaden, aber der „Witz“ besteht darin, dass diejenigen, die sich vor ihrer Ehefrau sicher wähnen, ertappt werden, während die Angsthasen ungeschoren davon kommen.

Ein solcher Stoff mag, wenn er gut aufgebaut ist und die Schauspieler ihre Sache recht machen, manchem unterhaltlich scheinen. Wie gross ist aber die Gefahr, dass Zuschauer, die selber „im gleichen Spital krank sind“, innerlich mit solchen traurigen Helden sympathisieren und in ihrem praktischen Verhalten nur bestärkt werden? Gerade vielen sog. Milieu- und Gesellschaftsfilmen kann man, bei aller Anerkennung ihrer sonstigen formalen, und besonders schauspielerischen, Eigenschaften den schweren Vorwurf einer fatalen Verwässerung der Moralbegriffe und der Unterminierung des Sittengesetzes nicht ersparen.

Unser Volk braucht alle seine Reserven an moralischer Kraft, um in den furchtbaren Schwierigkeiten und Gefahren, die unser Land bedrohen, standzuhalten. Wir sind mit Recht innenpolitisch sehr wachsam und unsere Behörden geben sich eine verdienstvolle Mühe, alle artfremden Strömungen, die unsere nationale Existenz, unsere schweizerisch demokratische Gesinnung sowie unsere militärische Widerstandskraft bedrohen, zu unterdrücken. Man täusche sich aber nicht: alle diese Werte stehen und fallen mit der moralischen, inneren Kraft unseres Volkes. Ein entsittlichtes Volk ist immer auch ein feiges, schwächliches Volk und die Gesinnungslumpen jeder Prägung rekrutieren sich immer besonders unter den sittlich Haltlosen. Darum ist es erste Pflicht aller verantwortungsbewussten Kreise, denen die geistige Gesundheit und die moralische Widerstandskraft unseres Volkes am Herzen liegt, alles von der Leinwand, dieser so erfolgreichen Erzieherin der Massen, fern zu halten, was schwächt und geistig vergiftet und alles zu fördern, was stark macht. Das ist nicht nur eine katholische Forderung — das Sittengesetz ist weder katholisch noch protestantisch, es ist einfach menschlich — sondern eine Forderung nationaler Selbstbehauptung, ein Postulat aller Gutgesinnten, ohne jede Ausnahme.